

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) vorbehaltlos annehmen oder diese bezahlen.
- 1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns bis zur Geltung unserer neuen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Rangfolge

Bei Widersprüchen und/oder Regelungslücken gelten als Vertragsbedingungen in folgender Reihenfolge:

- Bestellung
- Verhandlungsprotokoll (wenn existent)
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen
- sonstige technischen Bedingungen (z.B. DIN)

3. Vertragsabschluss – Änderungen – Unterlagen

- 3.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen oder Lieferabrufe können auch per Telefax oder Email erfolgen.
- 3.2. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns und den Lieferanten.
- 3.3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 3.4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von 11.4.

4. Preise – Zahlungsbedingungen – Rechnung

- 4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der Preis „frei Werk“ verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 4.2. Rechnungen können wir nur dann bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung, Lieferabrufen – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 4.3. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 4.4. Im Falle der Fehlberechnung von Rechnungspositionen (Abweichungen im Preis oder in der Menge) ist die Rechnung vom Lieferanten komplett zu stornieren und neu zu erstellen. Teil- oder Preisgutschriften werden von uns nicht akzeptiert.
- 4.5. Für den Fall, dass einzelne Rechnungspositionen der Klärung bedürfen und wir dieses nicht zu vertreten haben, hat der Lieferant, wenn das Lastschrift- oder Abbuchungsverfahren vereinbart ist, den Einzug oder die Abbuchung dieser Rechnung unverzüglich zu stoppen, bis eine Klärung erfolgt ist.
- 4.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5. Lieferung

- 5.1. Abweichungen von den vereinbarten Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
- 5.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- 5.3. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2000) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 5.4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.5. Werden vereinbarte Termine und/oder Fristen nicht eingehalten, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.6. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung oder vorbehaltlose Begleichung der Rechnung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 5.7. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

- 5.8. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns bei der Wareingangsuntersuchung ermittelten Werte maßgebend.
- 5.9. Die Lieferung ist durch qualifiziertes Personal mit entsprechender Berufserfahrung zu erbringen.

6. Beprobung

Wir sind berechtigt, der gelieferten Ware eine Probe zu entnehmen. Bei loser Ware erfolgt grundsätzlich eine Probeentnahme von unten. Vor der Entnahme erfolgt gegebenenfalls ein erster Ablass von maximal 20 Litern. Sollte die erste Probe nicht in Ordnung sein, erfolgt ein weiterer Ablass von 50 Litern. Danach wird eine erneute Probe gezogen. Diese Mengen werden von der in den Lieferpapieren ausgewiesenen Liefermenge abgezogen. Eine Beprobung von oben ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen behalten wir uns diese vor.

7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

8. Gefahrenübergang

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, trägt der Lieferant die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

9. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- 9.1. Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Soweit nichts anderes vereinbart, findet eine Wareingangskontrolle durch uns nur im Hinblick auf erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.
- 9.3. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von dritter Stelle vornehmen zu lassen, sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der Beseitigung des Mangels beginnen.
- 9.4. Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten, beginnend mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes. Sonstige Verjährungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.5. Entstehen uns infolge der Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für einen den üblichen Umfang übersteigenden Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 9.6. Sind wir verpflichtet, von uns hergestellte und/oder verkaufte Waren infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück zu nehmen oder wird uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder werden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 9.7. Wir können vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen hatten, weil diese gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hatten.
- 9.8. Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 9.4. (Verjährung der Mängelansprüche) tritt die Verjährung in Fällen der Ziffer 9.6. und 9.7. frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unseren Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

10. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 10.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant übernimmt in vorstehendem Fall alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Schutzrechte

- 11.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 11.2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 11.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 11.4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

12. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- 12.1. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen jeweils ohne Eigentumsvorbehalt. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 12.2. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer erworbenen Ware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 12.3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 12.4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

13. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 13.1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 13.2. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 14.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenlauf (CSIG).